

Vorgehen

Kontrolle des Masernschutzes 2020/21

Prozess:

1. Die Klassenlehrer*innen/Tutor*innen sammeln die Impfausweise der Schüler*innen bzw. deren Masernnachweise im Original ein und bringen sie vollständig (am besten in einem großen Umschlag oder in einer geschlossenen Klarsichthülle) ins Sekretariat.
2. Das Sekretariat kontrolliert den Impfnachweis zeitnah und füllt den entsprechenden Dokumentationsbogen aus.
3. Die gesammelten Impfnachweise gehen geschlossen wieder an den KL zurück, der diese den Schüler*innen austeilt. Eine Info über die Rückgabe ergeht per Mail an die Elternvertreter.

Terminplanung:

11/2020	Klassen 6
12/2020	Klassen 7
01/2021	Klassen 8
02/2021	Klassen 9
03/2021	Klassen 10
04/2021	KS 1

Nachweis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schüler*innen einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Alle Impfnachweise der genannten Klassen müssen bis 31.07.2021 vollständig vorliegen. Wenn diese Nachweispflicht nicht erfüllt ist, ergeht eine Meldung ans Gesundheitsamt.

Weitere Hinweise finden Sie auch auf unserer [Homepage](#).